

Wegfall der Steuerprivilegien

Chancen aus dem Wegfall der Steuerprivilegien

Ist Ihr Unternehmen betroffen?

Werden Ihre operativen Gesellschaften von einer Holding gehalten? Haben Sie Unternehmen, die ein Domizil-, Verwaltungs- oder ein anderes Privileg geniessen? Hat Ihr Unternehmen andere steuerliche Vorteile? Wenn Sie eine dieser Fragen mit «ja» beantworten können, dann besteht für Sie möglicherweise aufgrund der STAF **Handlungsbedarf**. Unsere Steuerberaterinnen oder Steuerberater stehen für Sie gerne als Gesprächspartner zur Verfügung, um Ihnen die Chancen und Herausforderungen aus der STAF in finanzieller und steuerlicher Hinsicht aufzuzeigen.

Was ändert sich mit der STAF?

Am 19. Mai 2019 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz zur Steuerreform und zur AHV-Finanzierung (STAF) angenommen. Für **Unternehmen** werden u. a. die Privilegien für Holding-, Domizil-, Verwaltungs-, Prinzipal- und Finanzgesellschaften abgeschafft. Die unter dem Privileg gebildeten stillen Reserven werden nach dem Wegfall des Privilegs im Rahmen einer Übergangsfrist steuerlich entlastet. Art und Umfang der Entlastung hängen davon ab, ob der Austritt aus dem Privileg freiwillig, d. h. vor dem Inkrafttreten der STAF in den Kantonen, oder zwingend, d. h. mit Inkrafttreten der STAF in den Kantonen per 1. Januar 2020, erfolgt.

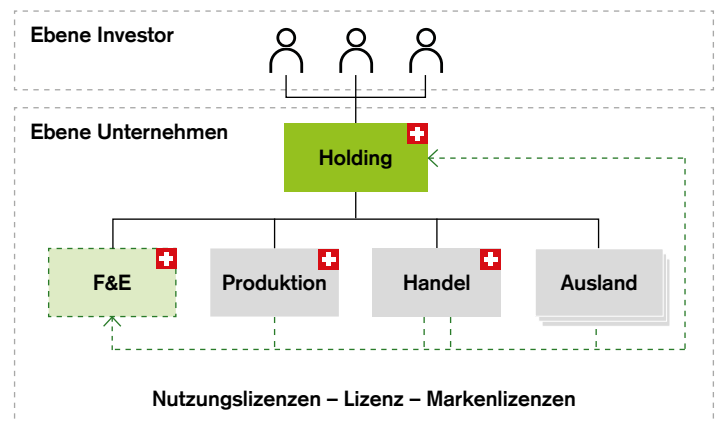
Beim **freiwilligen Austritt** aus dem Privileg (**Step-up-Lösung**) werden die stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) steuerfrei aufgedeckt und alsdann während einer Übergangsfrist bis maximal zehn Jahren steuerwirksam abgeschrieben. Zudem unterliegt der aufgewertete Betrag der Kapitalsteuer und der Entlastungsbegrenzung von 70 %. Beim **zwingenden Austritt** aus dem Privileg (Sondersatz-Lösung) werden die stillen Reserven und der Goodwill während einer gesetzlichen Übergangsfrist von fünf Jahren gesondert zu einem reduzierten Satz besteuert. Die Sondersatz-Lösung unterliegt keiner Entlastungsbegrenzung und es fallen keine zusätzlichen Kapitalsteuern an.

Warum besteht jetzt Handlungsbedarf?

Weil die Privilegien bis spätestens 1. Januar 2020 abgeschafft sein müssen, wird empfohlen, jetzt die steuerlichen Auswirkungen des Wegfalls des Privilegs zu berechnen. Damit kann entschieden werden, ob für Unternehmen der freiwillige oder der zwingende Austritt aus dem Privileg steuerlich vorteilhafter ist.

Wie können Sie davon profitieren?

Der Wegfall der Steuerprivilegien hat ohne weitere Massnahmen eine Erhöhung der Steuerbelastung zur Folge. Mit den **steuerlichen Übergangsregelungen** können die steuerlichen Auswirkungen des Wegfalls des Privilegs gedämpft und für beschränkte Zeit gar eliminiert werden. Das nachfolgende generische Beispiel dient zur Veranschaulichung:



Die steuerlichen Übergangsregelungen können eine Senkung der Steuerlast zur Folge haben, wenn in der Holding neben Dividenden auch Lizenzerträge aus Markenrechten erzielt werden. Wenn die F&E-Gesellschaft die Voraussetzungen für ein Verwaltungsprivileg erfüllt und Nutzungslizenzen aus dem Ausland erhält, können die Übergangslösungen zu einer weiteren Reduktion der Steuerbelastung führen.

Allfällige Vorteile

- Die effiziente Nutzung der steuerlichen Übergangsregelungen reduziert die Steuerbelastung – die Steuersenkung ist umso höher, je mehr Substanz und Funktionen bereits in der Schweiz sind;
- Tiefere Kosten verbessern die Kapitalrendite, was ein höheres Kreditrating zur Folge haben kann;
- Mit der ordentlichen Besteuerung können Abwehrreaktionen im Ausland minimiert werden, z. B. die Verweigerung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder die Erhebung von Quellensteuern;

- Ordentlich besteuerte Unternehmen können trotz Übergangslösung ausländische Quellensteuern in der Regel einfacher zurückfordern und ausländische Sockelsteuern auf die Schweizer Steuern anrechnen.

Einflussfaktoren

- Mögliche Arten des Austritts aus dem Steuerprivileg in den involvierten Kantonen;
- Höhe der stillen Reserven und des Goodwills im Zeitpunkt des Ein- und Austritts aus dem Privileg;
- Anwendbare Bewertungsmethode und einzelfallspezifische Bewertungsmodalitäten;
- Abschreibungsdauer bei freiwilligem Austritt und Höhe des Sondersatzes bei zwingendem Austritt.

Vorgehensweise

- Ermittlung der Möglichkeiten des Privileg-Austritts in den involvierten Kantonen;
- Evaluierung der Austrittsvariante(n) und Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse;
- Bewertung der stillen Reserven und des Goodwills nach einer anerkannten Bewertungsmethode;

- Erarbeitung des Umsetzungs- und Zeitplans;
- Besprechung mit den kantonalen Steuerbehörden und Einholung allfälliger Steuervorabbescheide.

Wie können wir Sie unterstützen?

Unsere Steuerberaterinnen oder Steuerberater analysieren und berechnen für Sie, ob ein **freiwilliger oder ein zwingender Austritt** aus dem Privileg steuerlich vorteilhafter ist, womit Kosten nachhaltig reduziert werden können.

Wie weiter?

Lassen Sie uns wissen, wenn wir Ihr Interesse an einer ersten Analyse geweckt haben. Gerne lassen wir Ihnen eine **Liste der benötigten Informationen** zukommen, um Ihnen im Rahmen einer Besprechung **erste Lösungsansätze** aufzuzeigen.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Ihre Beraterin oder Ihren Berater und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch mit einer unserer Steuerberaterinnen oder einem unserer Steuerberater.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
credit-suisse.com

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt, sofern rechtlich möglich, jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2019 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.